



Arzt und Umsatzsteuer

Die Problematik der Umsatzsteuer (Umsatzsteuer – amtlich abgekürzt USt. – ist die gesetzlich exakte Bezeichnung der umgangssprachlich sogenannten Mehrwertsteuer oder MwSt.) auf ärztliche Leistungen gibt es schon seit einigen Jahren und dieser Bereich ist immer noch in stetiger Diskussion, denn die Finanzverwaltungen verhalten sich nicht einheitlich.

Nach der jetzigen Rechtslage sind ärztliche Leistungen, die der Diagnose, Genesung oder Linderung von Krankheiten, der Gesunderhaltung oder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz von Patienten dienen, umsatzsteuerfrei. Andere von Ärzten erbrachte Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

Für die Frage, ob die mit IGEL-Leistungen erzielten Honorareinnahmen umsatzsteuerpflichtig sind, ist nach dem derzeitigen Diskussionsstand die medizinische Indikation entscheidend. Damit Sie hier keine unliebsamen Überraschungen erleben, sollten Sie auf jeden Fall Ihren Steuerberater konsultieren, der die Auffassung der Finanzbehörde vor Ort einschätzen kann. Wir haben einen Experten, Herrn Dipl-Finanzwirt (FH) Wilhelm Lippert, Steuerberater in der Münchener STB Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH gebeten, dieses Thema für uns zu bearbeiten. Die in diesem Zusammenhang verwendete Liste aus der Verfügung der Finanzverwaltung (OFD Karlsruhe) vom 11.04.2006 wurde von uns noch ergänzt. Diese Ergänzungen finden Sie in *kursiver Schrift*.

Bei einzelnen Abrechnungsbeispielen wie Sie sie z. B. bei uns unter IGEL-Leistungen finden, anzugeben, ob diese Leistung als mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden muss, wie es einige IGEL-Buchautoren schon angefangen haben, erscheint nicht sinnvoll, denn z. B. eine Brustvergrößerung – eine eindeutige Schönheitsoperation –, die ohne weitere Betrachtung des Hintergrundes klar mehrwertsteuerpflichtig ist, verliert diese Mehrwertsteuerpflicht, wenn die bisher zu „kleine Brust“ bei der Patientin zu erheblichen psychischen Problemen geführt hat und **daher** die Brustvergrößernde Operation vorgenommen wurde. Es ist also immer der Einzelfall genau zu prüfen!

Ferner kann aufgrund der differenzierten Auslegung der regionalen Finanzämter auch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass z. B. einzelne von Autoren nicht als mehrwertsteuerpflichtig markierte Leistungen **sicher** nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Es gilt: Medizinisch indizierte Leistungen sind frei von Umsatzsteuer!

Seit jeher gilt es als bekannt, dass Ärzte nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Leider ist dies in der Realität nie ganz so unproblematisch gewesen und insbesondere durch die Bestimmungen der EU zur Umsatzsteuer haben sich hier für den Fiskus – in Zeiten knapper Kassen gerne wahrgenommene – Möglichkeiten zum anteiligen Zugriff auf die Arzthonorare aufgetan.

Das Schema zur Prüfung, ob Umsatzsteuerpflicht besteht, spielt sich steuerrechtlich auf 3 Stufen ab:

- Stufe 1:** Ist der Leistende ein Unternehmer (§ 2 Umsatzsteuergesetz)?
 Unternehmer ist grundsätzlich jeder Selbständige, egal ob er umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, also auch der Arzt
 ⇨ Falls Ja, weiter mit Stufe 2 – falls Nein, keine Umsatzsteuerpflicht
- Stufe 2:** Ist die erbrachte Leistung im Inland steuerbar?
 Sofern hier keine aktive Tätigkeit im Ausland erbracht wird, kann für den Arzt stets von einer Steuerbarkeit im Inland ausgegangen werden.
 ⇨ Falls Ja, weiter mit Stufe 3 – falls Nein, keine Umsatzsteuerpflicht im Inland
- Stufe 3:** Besteht für die erbrachte Leistung eine Steuerbefreiung?
 Sofern also gesetzlich nicht explizit eine Befreiungstatbestand definiert ist, entsteht auf die erbrachte Leistung regelmäßig eine Umsatzsteuer.



Die für die Ärzteschaft in der Regel relevante Steuerbefreiung auf Stufe 3 ist im deutschen Umsatzsteuergesetz geregelt in § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz und lautet (verkürzt):

... „Steuerfrei sind ... **die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, ... oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit**“. Diese Regelung wurde erkennbar als berufsspezifische Befreiung konzipiert und war maßgeblich für die relativ weit reichende Befreiung in der Vergangenheit.

Anders jedoch die als übergeordnetes Recht auch für Deutschland direkt gültige EU-Regelung in Artikel 13 Absatz 1 Ziffer c) der 6. Richtlinie 77/388 EWG zur Harmonisierung der Umsatzsteuer, wo bestimmt ist (verkürzt):

... „Die Mitgliedstaaten befreien von der Umsatzsteuer **die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von den Mitgliedstaaten definierten ärztlichen und zahnärztlichen Berufe erbracht werden**“. **Die EU-Bestimmung ist tätigkeitsbezogen, befreit also lediglich bestimmte Einzelleistungen und steckt hierdurch die Grenzen der steuerfreien Betätigung deutlich enger als die nationale Regelung.**

Diese Rechtslage löste bei den Vertretern des Fiskus eine Suche nach aus dem ärztlichen Betätigungsfeld herauslösbaren Einzeltätigkeiten und Leistungen aus, die nicht eindeutig als Heilbehandlung klassifiziert werden können. Der hier ausgelösten Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung versucht man nun durch (i. d. R. pro-fiskalische) Verfügungen der Finanzverwaltung sowie durch Aufsätze/Kommentierungen der steuerberatenden Zunft und nicht zuletzt durch richterliche Entscheidungen (insbesondere durch den EuGH) bei Musterprozessen Herr zu werden.

Gerade in Zeiten, in denen der Arzt sich immer mehr vom klassischen Heiler zusätzlich zum Berater und Dienstleister in Gesundheitssachen zu entwickeln gezwungen sieht, drohen hier durch nicht geplante, zusätzliche Abgaben relevante wirtschaftliche Risiken.

Mögliche Umsatzsteuer-Freigrenzen

Die Kleinunternehmerregelung in § 19 des Umsatzsteuergesetzes, die bestimmt, dass Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn die steuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres 17.500 EUR nicht überstiegen haben und gleichzeitig die steuerpflichtigen Umsätze des laufenden Jahres voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen, wird zumeist auch nur eine kurzfristige Hilfe darstellen. Sobald nur einmal 17.500 EUR steuerpflichtiger Jahresumsatz erzielt wurde, ist ab dem Folgejahr die Umsatzsteuer unabhängig von der Höhe der Umsätze zwingend zu erheben. Sprechen Sie auf alle Fälle mit Ihrem Steuerberater, damit es bei einer Betriebsprüfung keine Probleme – d. h. Nachzahlungen – gibt!

Umsatzsteuerpflichtige medizinische Leistungen

Gemäß Verlautbarung der Finanzverwaltung (Verfügung der OFD Karlsruhe vom 11.04.2006) geht diese derzeit (beispielhaft – nicht abschließend) von der **Umsatzsteuerpflicht folgender Leistungen** aus:

- Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung (*auch Blutgruppenuntersuchungen nur mit dem Ziel, dass der Patient seine Blutgruppe einfach wissen möchte*);



- anthropologisch-erbbiologische Gutachten;
- psychologische Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken;
- Alkohol-Gutachten (z.B. zur Wiedererlangung eines Führerscheines) ;
- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse (z. B. für Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen),
- Gutachten über die Berufstauglichkeit (auch nur einfache Bescheinigungen sind davon betroffen),
- Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen;
- Zeugnissen oder Gutachten über das Sehvermögen (z. B. für Kfz- oder Motorrad-Führerscheine, Segelscheine, Flugscheine. In diesem Zusammenhang dürfte auch eine geforderte internistische Untersuchung zur Erlangung der Fahrerlaubnis mehrwersteuerpflichtig sein!);
- Gutachterliche Feststellungen zum voraussichtlichen Erfolg von Rehabilitationsleistungen im Rahmen eines Rentenverfahrens;
- Gutachten, Berichte und Bescheinigungen, die der schriftlichen Kommunikation unter Ärzten dienen, z.B. bei Fragen der Schadensersatzleistung, auch bei öffentlich-rechtlicher Berichtspflicht (z. B. Bescheinigungen über Verletzungen durch Dritte);
- Leistungen der selbstständigen Betriebsärzte, soweit die medizinische Betreuung nicht im Vordergrund steht, z.B. bei Berufstauglichkeitsuntersuchungen. Erbringen die Betriebsärzte Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG – vgl. S 7172 Karte 4), steht ebenfalls nicht die medizinische Betreuung im Vordergrund, sondern die Sicherstellung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung.
- Musterungs-, Tauglichkeits- und Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen und -gutachten, da diese dem Anlass der Beurteilung für den (künftigen) Dienstherrn dienen, ob der Bewerber für eine bestimmte Verwendung geeignet ist. Die Umsatzsteuerpflicht besteht selbst dann, wenn durch eine derartige Untersuchung die Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung vermieden werden soll, da ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht.
- Untersuchungen, bei denen die Frage der Tauglichkeit des Untersuchten für eine bestimmte Tätigkeit im Vordergrund steht, z. B. bei Flugtauglichkeitsuntersuchungen. Hierbei handelt es sich nicht um Vorsorgeuntersuchungen (z. B. auch Untersuchungen für Tauchschein).
- Röntgenaufnahmen, die für ein Gutachten des TÜV zur Berufstauglichkeit erstellt werden;
- Gutachten, die im Rahmen von Strafverfahren erstattet werden (Schlägerei mit Dritten, Verkehrsunfälle mit Körperverletzung)



- Untersuchung und Begutachtung durch Vertragsärzte zur Feststellung von Beschädigungen, wenn diese Leistungen nicht der (weiteren) medizinischen Betreuung dienen sollen, sondern z.B. als Grundlage für eine Entschädigungsleistung;
- forensische Gutachten, sowohl zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) als auch zur Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB). Obwohl Letzteres auf eine zukünftige Behandlung zielt, sind derartige Gutachten ausnahmslos umsatzsteuerpflichtig.
- Prognosegutachten, die im Rahmen des Strafvollzugs erstattet werden;
- Sachverständigentätigkeit im Sinne des § 8 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), weil die Leistung nicht der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin dient. Die Entschädigung des sachverständigen Zeugen, der Zeuge im Sinne des Abschn. 3 JVEG ist, ist als echter Schadensersatz (Abschn. 3 Abs. 8 UStR) nicht steuerbar.
- Gutachten nach § 12 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarung;
- Obduktionen, es sei denn, die Obduktion ist im Falle des Seuchenverdachts für Kontaktpersonen von therapeutischer Bedeutung;
- Sport- und reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen;
- externe Gutachten für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung;
- Gutachten zur Feststellung der Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit oder zur Feststellung, welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt (§ 18 Abs. 1 SGB XI). Hier stehen Fragen nach Art und Umfang der erforderlichen Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 SGB XI) im Vordergrund, die ggf. auch zu treffenden Feststellungen zu Fragen der Behandlungspflege treten dahinter zurück.
- Gutachten (*Second opinion*) eines Dritten zur vorgeschlagenen ärztlichen Behandlung, zahnärztlichen Behandlung, der Verordnung von Arzneimitteln und zur vorgeschlagenen kieferorthopädischen Behandlung und der Versorgung mit Zahnersatz (zahnprothetische Behandlungen) zum Zwecke der Kostenübernahme durch die Krankenkasse (§ 12 Sozialgesetzbuch V).
- Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen einem rechtserheblichen Tatbestand und einer Gesundheitsstörung;
- Gutachten über die Tatsache oder Ursache des Todes (außer, wenn als letzte Maßnahme im Rahmen einer Heilbehandlung anzusehen);
- die ärztliche Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen;
- ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz;
- Blutalkoholuntersuchungen für gerichtliche Zwecke in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung. Die Feststellung des Zustands der Organe, Gewebe, Körperflüssigkeiten usw. in Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung ist nur dann nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei, wenn sie für diagnostische oder therapeutische Zwecke erfolgt.

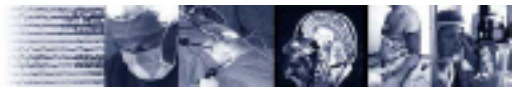


- *Ergänzung der Autoren: Ästhetisch-plastische Leistungen eines Schönheitschirurgen, bei denen kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, sind seit dem **01.01.2003** steuerpflichtig. Gleiches gilt für vergleichbare Leistungen der Dermatologen oder Anästhesisten. Macht aber eine psychische Erkrankung (Depression, Angst sich vor Leuten zu zeigen) eine ästhetische Operation erforderlich, ist keine Umsatzsteuer fällig.*

Nicht umsatzsteuerpflichtige medizinische Leistungen

Folgende Leistungen sind **weiterhin umsatzsteuerfrei**:

- gutachterliche Tätigkeit zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation, auch wenn der Arzt zu dem Ergebnis gelangt, dass der Patient nicht rehabilitierbar ist, sondern eine dauerhafte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit gegeben ist;
- Gutachten, Berichte und Bescheinigungen, die der schriftlichen Kommunikation unter Ärzten dienen und bei denen medizinische Betreuung im Vordergrund steht;
- Vorsorgeuntersuchungen, bei denen Krankheiten möglichst frühzeitig festgestellt und mit größtmöglicher Aussicht auf Erfolg behandelt werden sollen, wie z. B. Krebsfrüherkennung oder Glaukomfrüherkennung;
- körperliche Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam zur Überprüfung der Verwahrfähigkeit in der Zelle (alternativ erforderliche Krankenhauseinweisung);
- kurze Bescheinigungen und Zeugnisse, die nach Nr. 70 GOÄ berechnet werden. Sie sind Nebenleistung zu einer Untersuchungs- und Behandlungsleistung. Dies gilt insbesondere für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.
- Weitere Leistungen des Kapitels B VI der GOÄ, soweit ein enger Zusammenhang mit einer im Vordergrund stehenden Untersuchungs- und Behandlungsleistung gegeben ist;
- vertragsärztliche Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten, die nach Nr. 71 ff des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abgerechnet werden, weil sie der Kommunikation unter Ärzten als einem notwendigen Bestandteil der übernommenen Behandlung oder Erfüllung öffentlich-rechtlicher Berichtspflichten des Arztes gegenüber den Krankenkassen dienen;
- Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen (Aussagen zu Rehabilitationsbedürftigkeit, -fähigkeit, -prognose und Therapieempfehlung), zur Hilfsmittelversorgung und zur häuslichen Krankenpflege, da in diesen genannten Aufgabenfeldern ein therapeutisches Ziel bzw. eine therapeutische Entscheidung im Mittelpunkt steht;
- Obduktionen, die im Falle des Seuchenverdachts für Kontaktpersonen von therapeutischer Bedeutung sind;
- ärztliche Leistungen der Schönheitschirurgen, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Indiz hierfür kann die Übernahme der Kosten durch Krankenversicherungen sein. Die übrigen ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen sind ab dem **01.01.2003** steuerpflichtig (bis zum 31.12.2002 erbrachte Leistungen können aus Gründen des Vertrauensschutzes steuerfrei belassen werden). Gleiches gilt für vergleichbare Leistungen der Dermatologen oder Anästhesisten.



Umsatzsteuer und die Betriebsprüfung

Wie wichtig die Beachtung der Umsatzsteuerpflicht im Praxisalltag ist, zeigen die nachfolgenden 4 Beispiele von – nach Ansicht der Finanzverwaltung (lt. Verfügung der OFD Karlsruhe vom 11.04.2006) – sicher umsatzsteuerpflichtigen Leistungen:

1. Beispiel: Reisemedizinische Beratung – Untersuchung und ggf. reisemedizinische Impfungen

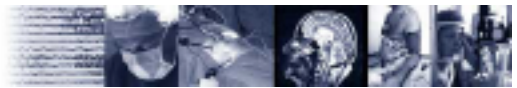
| GOÄ Nr. | Kurzlegende | 1fach € | 2,3fach € |
|------------|--|---------|---------------|
| 34 | Erörterung bei Risiken – analog | 17,49 | 40,22 |
| 8 | Eignungsuntersuchung für Reisen | 15,15 | 34,85 |
| 375 | Reisemedizinische Impfung | 4,66 | 10,73 |
| 376 | Reisemedizinische Impfung: oral | 4,66 | 10,73 |
| 377 | Reisemedizinische Zusatzimpfung | 2,91 | 6,70 |
| | Summe | | 103,23 |
| | 16% USt. | | 16,51 |
| | Korrektur Endbetrag in der Rechnung für den Patienten | | 119,74 |

Erhält der Patient nur eine Rechnung über 103,23 Euro, muss der Arzt bei einer Betriebsprüfung damit rechnen, dass er – der Arzt – die aus diesem Betrag herausgerechnete 16%-ige USt zu seinen Lasten an das Finanzamt abführen muss. Berechnung: $103,23 \times 16/116 = 14,23$ Euro

Die Rechnung wird also wie folgt umgedeutet: $89,00 + 16\% \text{ USt } 14,23 = 103,23$ Euro
14,23 Euro sind nachträglich vom Arzt ans Finanzamt abzuführen.

2. Beispiel: Tauchärztliche Untersuchung (kein Krankheitsverdacht)

| GOÄ Nr. | Kurzlegende | 1fach € | *1,8/2,3fach € |
|--------------|--|---------|----------------|
| 3 | Ausführliche Beratung – nicht neben Sonderleistungen | 8,74 | 20,10 |
| 8 | Eignungsuntersuchung für Tauchsport | 15,16 | 34,86 |
| 70 | Kurze Bescheinigung | 2,33 | 5,36 |
| 651* | EKG – oder | 14,75 | 26,54 |
| 652 | EKG in Ruhe und Belastung | 25,94 | 59,66 |
| 605 | Ruhe- und Belastungs-Spirographie | 14,11 | 32,45 |
| 605a | Flussvolumenkurve | 8,16 | 18,77 |
| 250* | Blutabnahme aus der Vene | 2,33 | 4,19 |
| GOÄ Nr. | Kurzlegende | 1fach € | 1,15fach € |
| 3511* | Urin-Teststreifen | 2,91 | 3,35 |
| | Summe | | 205,28 |
| | 16% USt. | | 32,84 |
| | Korrektur Endbetrag in der Rechnung für den Patienten | | 238,12 |



Erhält der Patient nur eine Rechnung über 205,28 Euro, muss der Arzt bei einer Betriebsprüfung damit rechnen, dass er – der Arzt – die aus diesem Betrag herausgerechnete 16%-ige USt zu seinen Lasten an das Finanzamt abführen muss.

Berechnung: $205,28 \times 16/116 = \mathbf{28,31 \text{ Euro}}$

Die Rechnung wird also wie folgt umgedeutet: $176,97 + 16\% \text{ MWSt } 28,31 = 205,28 \text{ Euro}$
28,31 Euro sind nachträglich vom Arzt ans Finanzamt abzuführen.

Die Leistungen zur Tauchärztlichen Untersuchung wären z. B. **nicht** umsatzsteuerpflichtig gewesen, wenn ein Krankheitsverdacht (z. B. Verdacht rezid. Herzrhythmusstörungen, Verdacht Sinusitis, Schwindelzustände) vorgelegen hätte und die Untersuchung zum Ausschluss einer Erkrankung, die das Tauchen verbietet, erforderlich gewesen wäre.

3. Beispiel: Untersuchung nach §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

| GOÄ Nr. | Kurzlegende | 1fach € | 2,3fach € |
|---|---|---------|--------------|
| 32 | Untersuchung nach § 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes: Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung – einschließlich: – einfacher Seh-, Hör- und Farbsinnprüfung; – Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker u. Erythrozyten; • Beratung des Jugendlichen; • schriftliche gutachtliche Äußerung; Mitteilung für die Personensorgeberechtigten; Bescheinigung für den Arbeitgeber – bis zum 18. Lebensjahr Bei Berufeignungsuntersuchung nach dem vollendeten 18. Lebensjahr – Analoger Ansatz nach GOÄ Nr. 32 | 23,31 | 53,62 |
| Summe | | | 53,62 |
| 16 % USt. | | | 8,57 |
| Korrektter Endbetrag in der Rechnung für den Patienten | | | 62,19 |

Erhält der Patient nur eine Rechnung über 53,62 Euro, muss der Arzt bei einer Betriebsprüfung damit rechnen, dass er – der Arzt – die aus diesem Betrag herausgerechnete 16%-ige USt zu seinen Lasten an das Finanzamt abführen muss.

Berechnung: $53,62 \times 16/116 = \mathbf{7,39 \text{ Euro}}$

Die Rechnung wird also wie folgt umgedeutet: $46,23 + 16\% \text{ USt } 7,39 = 53,62 \text{ Euro}$
7,39 Euro sind nachträglich vom Arzt ans Finanzamt abzuführen.

Nicht vergessen:

Ab 1.1.2007 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) um 3 % erhöht von jetzt 16 % auf dann 19 %.

Damit werden alle späteren Betriebsprüfungen für die Jahre ab 1.1.2007 hinsichtlich einer Steuernachzahlung wegen nicht berechneter Umsatzsteuer bei ärztlichen Leistungen noch schmerzlicher werden.



4. Beispiel: Bescheinigungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kosten von einigen umsatzsteuerpflichtigen Bescheinigungen in der Berechnung ohne und mit 16% USt.

| Kurzlegende | GOÄ-Nr. | Alle Beträge in Euro | | |
|---|---------|----------------------|--------------|------------------|
| | | 1fach | 2,3fach | 2,3f. + 16% USt. |
| Attest für Einreisebehörden z.B. USA über erforderliche im Gepäck mit geführte med.techn. Geräte und/oder Medikamente (Insuline) - je nach Aufwand | 70 | 2,33 | 5,36 | 6,21 |
| | 75 | 7,58 | 17,43 | 20,21 |
| Gesundheitszeugnis z. B. für Visum | 75 | 7,58 | 17,43 | 20,21 |
| Reiserücktrittsversicherung , Bescheinigung | 75 | 7,58 | 17,43 | 20,21 |
| Segel- oder Motorführerschein-Tauglichkeit – Bescheinigung nach Krankenakte ohne neue Untersuchungen | 70 | 2,33 | 5,36 | 6,21 |

Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es für den Arzt ist, sich über umsatzsteuerpflichtige IGeL-Leistungen, die in der Praxis erbracht werden, bei seinem Steuerberater zu informieren. Für den Praxisalltag ist es sinnvoll, diese umsatzsteuerpflichtigen Leistungen aufzulisten.

Die oben dargestellten Differenzbeträge mit oder ohne USt sind bei größeren Untersuchungen keineswegs gering und bei kleinen Untersuchungen oder Bescheinigungen kann die Menge ggf. einen erheblichen finanziellen Verlust verursachen.

Werden diese Umsatzsteuern später als 15 Monate nach Ende des entsprechenden Jahres nachgefordert, verlangt die Finanzverwaltung ab diesem Zeitpunkt (gemäß § 233a AO) zusätzlich noch Zinsen in Höhe von 6,0 % p.a. auf die Nachzahlung.